



## ***Argumentationspapier***

### ***Erfolge des Handwerks bezüglich der Verbraucherrechte-Richtlinie***

#### **■ *Anwendung des Verbraucherrechts***

Die EU-Kommission beabsichtigte ursprünglich, auch Kundenbesuchen zwecks Kostenvoranschlagserstellung als "außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag" zu erfassen. Damit hätten die strengen Verbraucherschutzvorschriften auf diese Fälle Anwendung gefunden. Der ZDH konnte im Gesetzgebungsverfahren erreichen, dass Hausbesuche von Handwerkern z.B. für Ausmessarbeiten nicht dazu führen, dass der im Anschluss an den Hausbesuch geschlossene Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag gilt.

#### **■ *Keine Reform des Gewährleistungsrechts***

Der Entwurf der EU-Kommission sah eine umfassende Neuregelung des Gewährleistungsrechts vor. Ähnlich wie nun beim Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht sollte insbesondere ein bedingungsloses Rücktrittsrecht sowie bis zu zehnjährige Verjährungsfristen eingeführt werden. Dies konnte im Rahmen der verbindlichen Verbraucherrechte-Richtlinie verhindert werden.

#### **■ *Erleichterte Informationspflichten für Handwerker***

Handwerksbetriebe, die Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, die einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen und der Kunde die Summe umgehend begleicht, erfahren Erleichterungen bei der Erteilung von vorvertraglichen Informationspflichten. Dies gilt ebenfalls für Formvorschriften. Diese Vorschriften sind erst nachträglich auf Forderung des Handwerks vom Europäischen Parlament eingefügt worden.

#### **■ *Eingeschränkte Widerrufsrechte***

Bei dringenden Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen besteht von Beginn an kein Widerrufsrecht. Bei allen sonstigen Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht mit deren vollständiger Erbringung. Im ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission war dagegen vorgesehen, dass der Verbraucher auch in diesen Fällen den Vertrag widerrufen kann.

#### **■ *Keine Nichtigkeit bei Verletzung von Form- und Informationspflichten***

Die Verletzung von Form- und Informationspflichten sollte nach Ansinnen der EU-Kommission zur Nichtigkeit des Vertrags führen. Die ersatzlose Streichung dieser Regelung konnte im Gesetzgebungsprozess erfolgreich durchgesetzt werden. Die Rechtsfolge bei Verletzung derartiger Nebenpflichten beschränkt sich nunmehr auf Schadensersatzansprüche.

#### **■ *Wertersatz bei Widerruf***

Dass Handwerker einen Wertersatz für bereits erfolgte Werkleistungen vom Verbraucher erhalten, wenn dieser den Widerruf vom Vertrag erklärt, wurde von der EU-Kommission und zahlreichen Europaabgeordneten als Benachteiligung des Verbrauchers aufgefasst. Im Rechtsetzungsprozess konnte trotz dieser Widerstände die Beibehaltung einer Wertersatzregelung für Unternehmer erreicht werden.